

SATZUNG

beschlossen von der Gründungsversammlung am 13.Juni 1998
geändert auf der Vollversammlung am 17.April 2010
geändert auf der Vollversammlung am 23.März 2019
geändert auf der Vollversammlung am 26.Oktober 2019

§1 Name und Sitz

1. Bei dem Landesverband der kommunalen Migrantvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) handelt es sich um eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung.
2. Sitz und Geschäftsstelle des Landesverbandes sind in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Kommunale Migrantvertretungen im Sinne dieser Satzung sind alle kommunalen Ausländerbeiräte, Ausländerausschüsse und vergleichbare Migrantvertretungen der Gemeinden und Landkreise Baden-Württembergs.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Der LAKA ist als Zusammenschluss der kommunalen Migrantvertretungen das Vertretungsorgan der Bevölkerung Baden-Württembergs mit Migrationsgeschichte.

Er ist durch die Verankerung im Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG BW 2015, §10) legitimierter Gesprächspartner gegenüber der Landesregierung, den Ministerinnen und Ministern sowie dem Landtag.

Der LAKA ist dadurch auch legitimierter Gesprächspartner für alle relevanten Organisationen auf Landesebene sowie vergleichbare Migrantengremien in anderen Bundesländern.

Er arbeitet mit dem Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI) zusammen.

2. Zweck des LAKA ist es insbesondere,

- (1) die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs mit Migrationsgeschichte überörtlich geltend zu machen;
- (2) der politischen Meinungs- und Willensbildung der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs zu dienen,
- (3) auf die Bildung neuer, demokratisch gewählter Migrantvertretungen hinzuwirken und sie zu fördern,
- (4) auf den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Migrantvertretungen hinzuwirken,
- (5) die Fortbildung der Mitglieder der Migrantvertretungen zu fördern,
- (6) sich für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen baden-württembergischen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft einzusetzen und die Integration zu fördern und
- (7) Stellungnahmen zu politischen Themen zu erarbeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband der kommunalen Migrantvertretungen Baden-Württemberg ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Landesverbandes der kommunalen Migrantvertretungen Baden-Württemberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede demokratisch legitimierte Migrantvertretung der Kommunen in Baden-Württemberg werden. Die demokratische Legitimation muss durch Wahl oder Benennung durch die zuständigen kommunalen Gremien gewährleistet sein.
2. Mitglied des LAKA kann jede bzw. jeder demokratisch gewählte oder von einem Gemeinde - bzw. Kreisrat ernannte Repräsentantin und Repräsentant der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs mit Migrationsgeschichte werden, die bzw. der einer kommunalen Migrantvertretung im Sinne von §1 Nr.4 der Satzung als

Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört. Mitglied kann auch jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit Migrationsgeschichte werden, die oder der einem Gemeinderat oder einem Kreistag angehört.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
4. Der Vorstand kann Ausnahmen von Nr.1 beschließen.
5. Der Vorstand nimmt das Mitglied auf, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllt sind.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den LAKA.
7. Alle Mitglieder des LAKA und deren Organe arbeiten ehrenamtlich.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Der LAKA gibt sich eine Beitragsordnung, in der ein Jahresbeitrag festzulegen ist.
2. Beitragsschuldnerin bzw. Beitragsschuldner ist das Mitglied. Es ist aber wünschenswert, dass die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Landkreis den Beitrag übernimmt.
3. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft kann der schon entrichtete Beitrag nicht zurückgefordert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LAKA endet durch:
 - (1) Tod
 - (2) Austritt
 - (3) Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zu den Organen des LAKA.

2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Zugang wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (1) schuldhaft in grober Weise die Interessen des LAKA verletzt hat

oder
 - (2) gegen die Satzung des LAKA verstoßen hat

oder
 - (3) mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Der Ausschluss muss in der Tagesordnung der Vollversammlung angekündigt werden. Dem auszuschließenden Mitglied soll vorher die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.

§7 Organe des Landesverbandes

1. Organe des LAKA sind
 - (1) die Vollversammlung
 - (2) der Vorstand
 - (3) die Arbeitskreise.
2. Die Organe entscheiden grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Wahlen haben auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
4. Die Organe haben aus ihren Reihen ein Mitglied zu bestimmen, das die Sitzungen protokolliert. Eine Delegation auf eine dritte Person ist möglich.

§8 Die Vollversammlung

1. Zusammensetzung

- a. Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des LAKA, jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht.

2. Einberufung und Geschäftsgang

- a. Die ordentliche Vollversammlung tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
- b. Auf Antrag eines Drittels der Vollversammlungsmitglieder oder auf Antrag des Vorstands ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- c. Die Vollversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet. Die Vollversammlung kann auch ein anderes Mitglied oder die Geschäftsführung mit dieser Aufgabe betrauen.
- d. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und in deren bzw. dessen Verhinderungsfall durch eine der Stellvertreterinnen bzw. einen der Stellvertreter. Sie erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, kann aber bei einer außerordentlichen Vollversammlung auf eine Woche verkürzt werden.
- e. Die Vollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss der Vollversammlung beschränkt werden.
- f. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Vollversammlung innerhalb von
- g. drei Monaten wiederholt werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

- a. Der Vollversammlung ist vorbehalten
 - (1) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - (2) die Wahl der Delegierten zum Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI),
 - (3) die jährliche Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz-, und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - (4) die jährliche Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - (5) die Satzung, die Geschäfts- und Beitragsordnung und deren Änderung,
 - (6) die Entlastung des Vorstandes,
 - (7) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern aus ihrer Mitte
 - (8) die Auflösung des LAKA.

- a. Die Vollversammlung ist berechtigt, die Entscheidung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an sich zu ziehen, soweit dieses Statut keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

§9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht aus
 - (1) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - (2) einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

(3) sieben weiteren gleichberechtigten Vorsitzenden.

- b. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Wahl.
- c. Gewählt werden können nur Mitglieder des LAKA.
- d. Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahlen. Im Übrigen wird in verbundenen Einzelwahlen gewählt.
- e. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist gewählt, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt, wobei die einfache Mehrheit genügt.

Im Übrigen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

- f. Abwahl ist möglich.
- g. Es sollen möglichst viele Nationen im Vorstand vertreten sein.

2. Einberufung

- a. Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr tagen.
- b. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.
- c. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

- a. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den LAKA nach außen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Vorstand.
- b. Dem Vorstand obliegt die Leitung des LAKA nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Vollversammlung.

- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LAKA und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung. Der Vorstand kann sich hierzu eine Geschäftsführung einrichten.
- d. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vollversammlung über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren sowie von seiner Tätigkeit im Sinne von § 7 Nr. 3 a zu unterrichten.

§10 Arbeitskreise

- 1. Der Vorstand oder die Vollversammlung können durch Beschluss Arbeitskreise unter dem verantwortlichen Vorsitz eines Mitgliedes einsetzen. Den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder angehören.

§11 Geschäftsordnung

- 1. Vollversammlung, Vorstand und Arbeitskreise können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben. Regelungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§12 Satzungsänderung

- 1. Eine Änderung dieser Satzung muss auf der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zur Einberufung der Vollversammlung verschickt werden. Änderungsanträge zu den angekündigten Änderungen sind zulässig.
- 2. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollversammlung.